

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT170037-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,
Oberrichterin Dr. M. Schaffitz und Oberrichterin Dr. D. Scherrer
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Montani Schmidt

Beschluss vom 3. April 2017

in Sachen

A. _____ Zürich GmbH,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonaales Steueramt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 25. Januar 2017 (EB161892-L)**

Erwägungen:

1.1 Mit Urteil vom 25. Januar 2017 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 20. Oktober 2016) gestützt auf die Veranlagungsverfügung für die direkte Bundessteuer 2014 vom 11. April 2016 für ausstehende Steuern definitive Rechtsöffnung für Fr. 425.– nebst 3% Zins seit 13. Oktober 2016 sowie für Fr. 4.95. Die Kosten wurden der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) auferlegt; der Antrag des Gesuchstellers auf Parteientschädigung wurde abgewiesen (Urk. 11 S. 4 = Urk. 14 S. 4).

1.2 Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 13. Februar 2017 (Datum Poststempel: 14. Februar 2017, eingegangen am 15. Februar 2017) innert Frist Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag auf Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens (Urk. 13).

2.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten.

2.2 Die Gesuchsgegnerin lässt ausführen, dass sie seit Ende März 2013 stillgelegt sei und ihr Geschäftsführer infolge Krankheit nicht mehr als Taxichauffeur habe arbeiten können, weshalb er auch keinen Umsatz erzielt habe. Entsprechend seien auch keine Steuern geschuldet (Urk. 13). Mit diesen Ausführungen wiederholt die Gesuchsgegnerin lediglich das bereits vor Vorinstanz Ausgeführte, ohne sich indes mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinander zu

setzen, wonach das Rechtsöffnungsgericht zu vollstreckende Entscheide nicht materiell überprüfen dürfe (vgl. Urk. 14 S. 3). Damit genügt die Beschwerdebe-
gründung den gesetzlichen Vorgaben nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

2.3 Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulä-
sig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzich-
tet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

3.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung
von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf
Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchs-
gegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3.2 Dem Gesuchsteller ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde-
verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgeg-
nerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage
eines Doppels bzw. einer Kopie von Urk. 13, Urk. 15 und Urk. 16/1-5 sowie
an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit-
telfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert
30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 425.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 3. April 2017

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Montani Schmidt

versandt am: jo